

## **4013/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.08.2002**

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
Mag<sup>a</sup>. Barbara Prammer und Kollegen, Nr. 4034/J, vom 13. Juni 2002,  
betreffend Frauenförderungsplan, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Vorerst möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass der Frauenförderungsplan nach genauen, im § 40 ff Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) geregelten Vorgaben zu erstellen ist.

Nach dieser Gesetzesbestimmung baut das Frauenförderungsgebot und der Frauenförderungsplan auf genauen statistischen Erhebungen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde über den Anteil der Frauen in Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, Funktionsgruppen, Gehalts- oder Bewertungsgruppen auf. Sonstige Verwendungen (Funktionen) sind nur dann anzuführen, wenn keine Unterteilung in Gruppen erfolgen konnte. Die statistische Daten für den Frauenförderungsplan sind zum 1. Juli jedes zweiten Jahres zu ermitteln.

Der derzeit in meinem Ressort gültige, von mir im Jahr 2000 im Verordnungsweg erlassene Frauenförderungsplan (BGBl II Nr. 340/00) folgt dieser im B-GBG vorgegebenen Struktur. Änderungen werden mit den künftigen Fortschreibungen, vorerst auf Basis der Daten zum 1. Juli 2001 und in der Folge zum 1. Juli 2003 - wie dies im Gesetz vorgesehen ist - berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nach den mir vorliegenden Informationen der Frauenförderungsplan auf Basis der Daten zum 1. Juli 2001 in absehbarer Zeit - und damit im rechtlich vorgesehenen Zweijahresrhythmus - fertig gestellt werden wird.

Zu 3. und 4.:

Innerhalb meines Ressorts gibt es keine Bereiche, für die der gültige Frauenförderungsplan nicht gilt.